

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1474-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
15.02.2016	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Beteiligung des Jugendparlaments an Sitzungen von Ratsgremien

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt befürwortet und unterstützt die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Jugendparlaments an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Integrationsrates. Er empfiehlt daher ausdrücklich den Ausschüssen und dem Integrationsrat, auf Wunsch des Jugendparlaments jeweils einem Mitglied des Jugendparlaments die Teilnahme an ihren/seinen öffentlichen Sitzungen zu ermöglichen und diesem Mitglied jeweils auch auf seinen Wunsch das Wort zu erteilen.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Dezernent Dezernat 2	Oberbürgermeister
Jehn Datum 03.02.2016	Düllmann Datum 03.02.2016	Motschull Datum 03.02.2016	Schranz Datum 04.02.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1474-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Sitzung des Rates der Stadt vom 14.12.2015, Drucksache Nr. A/16/1303-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x]

ja []

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage:

In seiner Sitzung am 14.12.2015 hat der Rat der Stadt die Verwaltung beauftragt,

die Voraussetzungen dafür zu schaffen, den Mitgliedern des Jugendparlamentes die Möglichkeit einzuräumen, grundsätzlich jeweils eine beratende Vertreterin oder einen beratenden Vertreter in die Sitzungen der Ausschüsse des Rates sowie des Integrationsrates entsenden zu können.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag der Verwaltung soll -dies hat der Rat ebenfalls am 14.12.2015 beschlossen- zur nächsten Sitzung des Rates am 15.02.2016 vorgelegt werden; der Erfüllung dieses Auftrages dient diese Vorlage.

Die Verwaltung hat -insbesondere nach der Diskussion über diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 14.12.2015 und angesichts der Abänderung des Wortlauts des ursprünglich angekündigten Antrags- den Ratsauftrag dahingehend ausgelegt, dass

- das Jugendparlament selbst entscheiden können soll, in welchen Ausschüssen es eine Vertretung anstrebt,
- eine Sitzungsteilnahme von Mitgliedern des Jugendparlaments ermöglicht werden soll, jedoch nicht verpflichtend ist,
- die Möglichkeit eröffnet werden soll, dem/der Vertreter/in des Jugendparlaments im Sitzungsverlauf auf ihren/seinen Wunsch das Wort zu erteilen.

Diese Ziele können die Ausschüsse und der Integrationsrat jeweils selbst verwirklichen, ohne dass es der Schaffung besonderer Voraussetzungen bedürfte. Der vorstehende Beschlussvorschlag soll daher dazu dienen, den Ausschüssen und dem Integrationsrat mitzuteilen, dass der Rat eine Partizipation des Jugendparlamentes an ihren Sitzungen fördern möchte, sie zu einem entsprechenden Beschlussverhalten anzuregen und das mögliche Verfahren aufzuzeigen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1474-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

49 **2. Begründung im Einzelnen:**

50
51 a) Ausschüsse:

52
53 Die GO NRW enthält vielfältige Bestimmungen über Teilnahme- und Rederechte einzelner Personen
54 an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen. Insbesondere die Mitgliedschaft
55 und -in geringerem Maße- die stellvertretende Mitgliedschaft in einem kommunalen Gremium gewährt
56 in Bezug auf Sitzungen dieses Gremiums entsprechende Teilnahme- und Rederechte. Zudem enthält
57 die GO NRW Bestimmungen über die Teilnahme solcher Personen an Gremiensitzungen, die selbst
58 kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des betreffenden Gremiums sind.

59
60 In Bezug auf Ausschüsse bestimmt insbesondere § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW, dass die Ausschüsse
61 Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen
62 werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen können. Die Einzelheiten der Hinzuziehung
63 Dritter sind nicht ausdrücklich in der GO NRW geregelt und werden in der Literatur unterschiedlich
64 bewertet. Zudem erkennt die Literatur an, dass Gemeinderäte auch die Einbeziehung der in den
65 Gemeinden zunehmend entstehenden Jugendparlamente in die politische Arbeit anstreben;
66 verwertbare Ausführungen zu den Rahmenbedingungen und/oder Voraussetzungen einer
67 Sitzungsteilnahme und/oder Worterteilung liegen allerdings (noch) nicht vor.

68
69 Die Verwaltung hält es für vertretbar, dass ein Ausschuss -jeweils auf eine entsprechende Initiative (i.
70 E. einen Antrag) des Jugendparlaments- im Rahmen des § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW grundsätzlich
71 über eine Teilnahme eines Vertreters/ einer Vertreterin des Jugendparlaments an seinen Sitzungen
72 sowie ein dem/der Vertreter/in einzuräumendes Rederecht im Beschlusswege befinden kann.

73
74 Durch diese Vorgehensweise kann

- 75
76 - das Jugendparlament selbst darüber befinden, in welchem Ausschuss/ welchen
77 Ausschüssen eine Teilnahme angestrebt wird,
78 - eine vom jeweiligen Ausschuss zu beschließende Grundlage für eine regelmäßige
79 Teilnahme geschaffen und somit
80 - den Wünschen des Jugendparlaments flexibel begegnet werden.

81
82
83 b) Integrationsrat:

84
85 Der Integrationsrat ist ein (in Oberhausen pflichtiges, vgl. insofern § 27 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)
86 Gremium eigener Art; er ist kein Ausschuss oder sonstiges Gremium des Rates. Der Rat kann daher
87 dem Integrationsrat nicht aufgeben, Vertreter/innen des Jugendparlaments die Teilnahme an seinen
88 Sitzungen zu ermöglichen und ihnen das Wort zu erteilen. Vor diesem Hintergrund soll auch und
89 insbesondere in Bezug auf den Integrationsrat der vorstehende Beschlussvorschlag als Empfehlung
90 des Rates dienen.

91
92 Das von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren und seine Vorteile entsprechen in Bezug auf den
93 Integrationsrat den vorstehenden Ausführungen zu a) (Ausschüsse).

94
95
96 c) Keine Teilnahme an nichtöffentlichen (Teilen von) Sitzungen:

97
98 Von der Ermöglichung der Teilnahme von Vertretern/innen des Jugendparlaments an (Teilen von)
99 nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und/oder des Integrationsrates wird aus den folgenden
100 Gründen abgeraten:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1474-01	Termin 15.02.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die Mitglieder des Jugendparlaments sind -anders als Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Integrationsrates- nicht nach der GO NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet; die GO NRW sieht die Einrichtung eines Jugendparlaments nicht vor.

- Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Fraktions- bzw. Gruppenbediensteten, die an nichtöffentlichen (Teilen von) Gremiensitzungen teilnehmen dürfen, beruht auf einer förmlichen Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz. Rechtlicher Anknüpfungspunkt hierfür ist die Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung; die Tätigkeit für eine Fraktion/ Gruppe ist als eine solche Aufgabenwahrnehmung anerkannt. Die Mitglieder des Jugendparlaments nehmen hingegen keine Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahr. Sie sind nicht bei der Stadt beschäftigt oder im Rechtssinne für sie tätig; „tätig sein“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Tätigkeit im Rahmen eines Auftragsverhältnisses, z. B. als externe/r Gutachter/in. Eine förmliche Verpflichtung kommt daher nicht in Betracht.
- In § 5 Abs. 2 Satz 2 (letzter Halbsatz) der Geschäftsordnung des Jugendparlaments ist geregelt, dass die Vertreter/innen des Jugendparlaments in Ausschüssen im Rahmen von Sitzungen des Jugendparlaments über „Neuigkeiten“ informieren sollen. Selbst wenn ihre Teilnahme an nichtöffentlichen (Teilen von) Ausschuss- und Integrationsratssitzungen möglich wäre, könnten die Vertreter/innen des Jugendparlaments dieser Informationsobliegenheit in Bezug auf Inhalte nichtöffentlicher Sitzungsteile nicht Folge leisten, da sie die betreffenden Informationen gerade vertraulich zu behandeln hätten.

Kurzfassung

Der Rat der Stadt befürwortet die Teilnahme von Vertretern/innen des Jugendparlaments an öffentlichen (Teilen von) Sitzungen der Ausschüsse und des Integrationsrates einschließlich eines Rederechts und empfiehlt den Ausschüssen und dem Integrationsrat, auf Wunsch des Jugendparlaments die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.